

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

18. November 2015

Nummer 50

Inhalt	Seite
Teileinziehung einer Verkehrsfläche	1441
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg	
Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Projekt „Anschlussstelle Maarstraße A 59 Bonn-Beuel“	1441
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1443
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK)	1444
- Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2015	

## Teileinziehung einer Verkehrsfläche

### **Weg zwischen Newtonstraße und Von-Guericke-Allee im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg**

Die auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche (Gemarkung Lengsdorf, Flur 10, Flurstück Nr. 1597 tlw.) wird gemäß § 7 Abs.1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung teileingezogen. Dabei wird der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen und nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr zugelassen.

Die Wirkung der Teileinziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Teileinziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 4. November 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

## **BUNDESSTADT BONN**

**Der Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Maarstraße A 59 Bonn- Beuel, von Betr.-km 28+ 325 bis Betr. – km 30+ 680 einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemeinde Niedermenden der Stadt Sankt Augustin**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile- Eifel, den Neubau der Anschlussstelle Maarstraße A 59 Bonn- Beuel von Betr.-km 28+ 325 bis Betr. – km 30+ 680 einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin einschließlich

- des Neubaus von beidseitigen Standstreifen
- der Herstellung von Lärmschutzanlagen
- der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerks
- der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in der Gemarkung Sieglar der Stadt Troisdorf und in der Gemarkung Niedermenden der Stadt Sankt Augustin (Siegaue).

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bonn, Troisdorf und Sankt Augustin beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke in der Gemarkung Beuel (Flure 31, 44, 45, 57, 58, 59, 62) der Stadt Bonn, in der Gemarkung Sieglar (Flur 39) der Stadt Troisdorf, sowie in der Gemarkung Niedermenden (Flur 6) der Stadt Sankt Augustin.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **23.11.2015 bis 05.01.2016** in der Stadtverwaltung Bonn,

Kataster- und Vermessungsamt  
Etag 7 C  
Berliner Platz 2  
53111 Bonn

während der Dienststunden  
montags und donnerstags 08.00-18.00 Uhr  
dienstags, mittwochs und freitags 08.00-13.00 Uhr  
(Die Stadtverwaltung ist vom 24.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016 wegen Betriebsferiengeschlossen.)

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zum **19.01.2016**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Bonn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 1) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 2) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 3) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bonn, den 10.11.2015

In Vertretung  
R. Wagner  
Beigeordneter

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.08.2015	PK-Nr. 7777.3074.3648
Betroffene/r Dawid, Marek Krzysztof, Marie-Curie-Str. 20, 53 125 Bonn	
Datum 08.10.2015	PK-Nr. 7777.1789.3046
Betroffene/r Rosenau, Horst Waldemar, Argelanderrstr. 91, Souterrainwohnung, 53 115 Bonn	
Datum 03.11.2015	PK-Nr. 7777.1800.4164
Betroffene/r Rosenau, Horst Waldemar, Argelanderrstr. 91, Souterrainwohnung, 53 115 Bonn	
Datum 11.08.2015	PK-Nr. 7777.3078.9117
Betroffene/r Tekerek, Mehmet Akif, Pariser Str. 50, 53 117 Bonn	
Datum 27.07.2015	PK-Nr. 7777.1747.4574
Betroffene/r Suciu, Ovidiu-Viorel, Rochusstr. 73, 53 123 Bonn	
Datum 08.10.2015	PK-Nr. 7777.1787.1905
Betroffene/r Rosenau, Horst Waldemar, Argelanderrstr. 91, Souterrainwohnung, 53 115 Bonn	
Datum 20.10.2015	PK-Nr. 7777.1772.1717
Betroffene/r Rosenau, Horst Waldemar, Argelanderrstr. 91, Souterrainwohnung, 53 115 Bonn	
Datum 30.09.2015	PK-Nr. 7779.3261.5604
Betroffene/r Strunz, Angelika, Friedrichallee 7, 53 173 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **09. November 2015**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**

# 4/2015: Tagesordnung

der 16. Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2015, um 15:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, 1. OG, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems

	<b>Tagesordnungspunkte</b>
<b>A.</b>	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Vertreter der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 15. Sitzung vom 21. Oktober 2015 (03/2015)
2.	7. Satzungsänderung
3.	Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
4.	Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
5.	Haushaltssatzung 2016
6.	Mitteilungen und Anfragen
6.1	Termine
6.2	Verschiedenes
<b>B.</b>	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>
7.	Aufgabenerfüllung durch den REK
8	Sicherstellung der Entsorgung für Restmüll aus dem Rhein-Sieg-Kreis ab 2016
9.	Ausschreibung Bioabfälle; Pflichtenheft
10.	Mitteilungen und Anfragen

Siegburg, den 11. November 2015

gez. Christian Gold  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Teileinziehung eines Weges zwischen Newtonstraße und Von-Guericke-Allee im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg

